

Bekanntmachung

Barrierefreier Ausbau Haltepunkt Bretten-Schulzentrum

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) hat die Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Der an der Strecke Grötzingen – Eppingen gelegene Haltepunkt „Bretten – Schulzentrum“ soll für die Ansprüche eines barrierefreien ÖPNV-Angebotes barrierefrei ausgebaut und verbreitert werden.

Der Plan beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Anhebung des vorhandenen Bahnsteigs auf einer Länge von 120 m auf eine Bahnsteighöhe von 0,55;
- Verbreiterung des Bahnsteigs auf einer Länge von 70 m auf eine Breite von 4,50 m;
- Verbreiterung des restlichen Bahnsteigs auf eine Breite von 3,00 m;
- Ausstattung des Haltepunkts mit einem Wegeleitsystem, drei Wetterschutzhäusern mit Sitzgelegenheiten, einer dynamischen Fahrgastinformation (bereits vorhanden), Abfall- und Streugutbehälter, Fahrkartenautomat (bereits vorhanden), Fahrplan- und Infovitrienen, Beleuchtung der Bahnsteige und Zuwegungen;
- Anordnung von Bodenindikatoren gemäß DIN 32984

Durch die Maßnahme werden 186 m² Gehölzflächen in Anspruch genommen. Hierfür ist eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.

Ausweislich des vorgelegten Baulärmgutachtens kommt es in der Bauphase zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm.

2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 13.07.2020 bis einschließlich 12.08.2020** während der gesamten Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Bretten, Hermann-Beuttemüller-Straße 6, 75015 Bretten, Zimmer-Nr. 303 zur Einsicht aus.
4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**) können

bis einschließlich **26.08.2020**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder beim o.g. Bürgermeisteramt Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesemungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen 17-3826.1-AVG 2/96 sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe zuständig. Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.
6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren zugänglich gemacht.
Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.
10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden.

Bretten, den 01.07.2020

Im Auftrag

Bürgermeisteramt Bretten